



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellerin,

Antragsgegnerin,

**hat die 28. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch**

**den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schliebs, die
Richterin am Verwaltungsgericht Bodmann und die Richterin
am Verwaltungsgericht Sieveking**

am 14. November 2003 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, die Antragstellerin unter Androhung dienstrechtlicher Konsequenzen dazu zu verpflichten, sich selbst aktiv durch schriftliche oder persönliche Bewerbungen um eine andere Beschäftigung zu bemühen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000,- Euro festgesetzt.

- 2 -
Gründe

Die Antragstellerin, die als Fernmeldeobersekretärin (BesGr. A 7) bei der Kunden-niederlassung Frankfurt (Oder) der Deutschen Telekom AG in einer Dienststelle in Berlin beschäftigt war, wurde nach Durchführung eines sogenannten Clearingver-fahrens mit Wirkung zum .. August 2003 unter Mitnahme" ihrer Planstelle zur Per-sonalservice-Agentur (PSA) - heute: Vivento - "versetzt". Ziel und Aufgabe von Vi-vento sind die Verwaltung von sog. Personalüberhang, die Organisation von Leih-arbeitstätigkeit sowie insbesondere die Vermittlung von (konzerninternen oder -externen) Dauerarbeitsplätzen.

Der Antrag der Antragstellerin,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die Antragstellerin zur Mitwirkung bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes durch schriftliche und persönliche Bewerbungen unter Androhung von dienst-rechtlichen Konsequenzen zu verpflichten,

ist nach § 123 Abs. 1 VwGO zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat glaub-haft gemacht, dass die Antragsgegnerin ihr die Weisung erteilt hat, sich aktiv um einen neuen Dauerarbeitsplatz zu bemühen, und ihr im Weigerungsfall disziplinar-rechtliche Konsequenzen angedroht hat (siehe auch Stellungnahme der Antrags-gegnerin vom 13. November 2003, Seite 5). Nach dem Vorbringen der Beteiligten wird dabei von der Antragstellerin insbesondere erwartet, sich selbst schriftlich und persönlich um neue Beschäftigungsstellen zu bewerben. Da sich eine derartige dienstliche Weisung bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung als rechtswidrig erweist und davon auszugehen ist, dass der Antragstellerin als Folge des für den ..November 2003 anberaumten Gesprächstermins solche Anweisungen einschließlich disziplinarrechtlicher Sank-tionen konkret drohen, ist die einstweilige Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile für die Antragstellerin geboten.

Im vorliegenden Verfahren bedarf es dabei keiner Prüfung, ob die "Versetzung" der Antragstellerin zu Vivento rechtmäßig erfolgt ist. Denn auch bei einer rechtswidrigen Umsetzung, Versetzung oder sonstigen Personalmaßnahme, die (u.a.) eine

Veränderung des Aufgabenbereichs mit sich bringt, ist es dem betroffenen Beamten in der Regel zuzumuten die mit der neuen Tätigkeit verbundenen Dienstpflichten zunächst zu erfüllen, sofern diese Dienstpflichten ihrerseits rechtlich nicht zu beanstanden sind (vgl. auch Rechtsgedanken des § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG). Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zuordnung der Antragstellerin zu Vivento bleibt daher dem gesondert geführten Verfahren VG 28 A 333.03 vorbehalten.

Es gehört jedoch nicht zu den Dienstpflichten der Antragstellerin, sich aktiv durch Bewerbungen um eine neue Beschäftigungsstelle zu bemühen. Auch wenn jeder Beamte verpflichtet ist, sich seinem Beruf mit voller Hingabe zu widmen (§ 54 Satz 1 BBG), umfasst dies entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht die Verpflichtung, sich dann, wenn der Dienstherr die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit verneint, selbst durch aktive Bewerbungen um ein neues Betätigungsfeld zu kümmern. Bei der Entscheidung über den konkreten Einsatz und den dienstlichen Aufgabenbereich des Beamten kommt dem Dienstherrn ein sehr weiter organisatorischer Dispositionsspielraum zu; der Beamte hat keinen Anspruch auf Beibehaltung des innegehabten Dienstpostens. Es obliegt jedoch in erster Linie dem Dienstherrn, dem Beamten eine geeignete - amtsangemessene - Beschäftigung zuzuweisen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Antragstellerin im vorliegenden Fall keine Mitwirkungspflichten hätte. Es ist ihr im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstpflichten zuzumuten, die Bemühungen ihres Dienstherrn zu unterstützen. Dies bedeutet z.B., dass sie Einladungen zu Besprechungen und Informationsveranstaltungen, aber auch *zu* Vorstellungsgesprächen Folge leisten muss, wobei sie durch ihr Verhalten die Bemühungen des Dienstherrn nicht unterlaufen darf. Ferner muss sie z.B. die erforderlichen Informationen zu ihrer Person (ggf. durch Ausfüllen von Fragebögen etc.) abgeben sowie zu Arbeitsplatzangeboten Stellung nehmen. Es kann jedoch nicht von ihr verlangt werden, selbst Bewerbungen zu verfassen und ein Interesse an Beschäftigungsstellen *zu* bekunden, wenn sie dieses Interesse tatsächlich nicht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über den Wert des Verfahrensgegenstandes folgt aus §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin zulässig.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang- dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. In Angelegenheiten der vorliegenden Art sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Dies gilt entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Gewerkschaft stehen, handeln wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Schliebs

Bodmann

Sieveking

Sle/Gu